

zurück an: Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch
Sachgebiet 22 (Steuern, Abgaben, Gebühren)
 Bahnhofstraße 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch
 Tel.-Nr.: 09193 629-42 (Tanja Swarat) oder -43 (Marion Jakob)
 E-Mail: steuern-abgaben@vg-hoechststadt.de



Antrag auf Bauwasser
 (bitte 4 Wochen vorher einreichen)

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

1.	Grundstückseigentümer (Name, Vorname, Firma)	Telefon-Nr: Email:
	Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
2.	Betroffenes Grundstück (Flurnummer, Gemarkung, Straße, Hausnummer, Ort)	
3.	Anschlussstelle ☐ Oberflurhydrant ☐ Unterflurhydrant ☐ Vorgesehener Hausanschluss	
4.	Kostenregelung Der Bauwasserzähler, später Hauszähler, ist Eigentum der Gemeinde (§19 Abs. 1 Wasserabgabesatzung). Für den Zähler werden keine Kosten berechnet. Der Wasserpreis für Bauwasser entspricht der in § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung festgelegten Gebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Genehmigung wird von der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt eine Gebühr in Höhe von 20,00€ festgesetzt. Für den Einbau des Bauwasserzählers erhebt die Gemeinde eine Pauschale von 107,00€.	
5.	Sicherungsmaßnahmen Für ausreichenden Schutz der Wasseruhr vor Beschädigung einschl. Frostschutz ist der Antragsteller verantwortlich. Evtl. Schäden sind vom Antragsteller zu tragen (§19 Abs. 3 der Wasserabgabesatzung).	
6.	Hinweise und Bestimmungen Für die Bauwasserabgabe gelten die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung (WAS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS). Die Zählergebühr berechnet sich gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS). Der Abnehmer von Bauwasser ist u. a. verpflichtet, die Zähleranlage vor Beschädigungen (insbesondere vor Einwirkung Dritter), vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser und Frost zu schützen. Bei Nichtbeachtung der Auflagen für den Bauwasserbezug wird der Markt Lonnerstadt ohne vorherige Ankündigung die Wasserlieferung einstellen. Sobald der Bauwasseranschluss nicht mehr benötigt wird, ist der Anschluss schriftlich bei der Verwaltung abzumelden. Unabhängig davon hat er alle Schäden wegen Beschädigung und Verlust des Zählers zu erstatten. Wird Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Zählers entnommen, so ist der Markt Lonnerstadt - abgesehen davon, dass er Strafanzeige erstatten kann - berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges den Wasserverbrauch zu schätzen und nach dieser Schätzung zu berechnen. Der Bauwasserzähler wird von den Gemeindearbeitern angeschlossen.	
7.	Hinweise zu den Anträgen Bei einem, bereits erschlossenem, Baugrundstück ist nur der Antrag für Bauwasser abzugeben. Bei einem, noch nicht erschlossenem, Baugrundstück sind noch die Anträge auf Herstellung eines Grundstückanschlusses für Wasser und Abwasser mit abzugeben. Bei einer Änderung oder Erweiterung des bisherigen Anschlusses bzw. der Herstellung eines weiteren Grundstückanschlusses sind ebenfalls die Anträge auf Herstellung eines Grundstückanschlusses für Wasser und Abwasser mit abzugeben.	

8.	Hausanschluss ☐ Der Hausanschluss wird von den Gemeindearbeitern ausgeführt ☐ Der Hausanschluss wird vom Bauräger bzw. Eigentümer selbst ausgeführt
9.	Hinweise zur Hausinstallation und setzten eines Bauwasserzählers ins Haus Diese Arbeiten dürfen ausschließlich von Installateuren durchgeführt werden die in einem Installationsverzeichnis eingetragen sind. Zur Überprüfung dieser Auflage benötigen wir folgende Informationen: Firmenname: Postanschrift: Telefonnummer:
10.	Sonstiges
11.	Ort, Datum Unterschrift